



Informationen zur Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen

Zum 01. Januar 2010 ist die Senkung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen in Kraft getreten. Mit nachstehenden Informationen wollen wir häufig gestellte Fragen der Hoteliers zu diesem Themenkomplex beantworten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun die bislang offenen Fragen zu umsatzsteuerlichen und lohnsteuerlichen Aspekten weitestgehend beantwortet.

| Fragen | Seite |
|---|-------|
| ▪ Wofür gilt sieben Prozent Mehrwertsteuer? | 03 |
| ▪ Ab wann gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz? | 05 |
| ▪ Was bedeutet „kurzfristige Beherbergung“ in der neuen Gesetzesvorschrift? | 05 |
| ▪ Wie muss das Frühstück bei der Rechnung ab 01. Januar 2010 gehandhabt werden? | 05 |
| ▪ Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende? | 06 |
| ▪ Business-Paket | 06 |
| ▪ Anwendung des Sachwertbezugs | 08 |
| ▪ Kleinbetragsrechnung | 09 |
| ▪ Wie ist ein Frühstück zu kalkulieren? | 10 |
| ▪ Kann ein Frühstück kostenlos angeboten werden? | 10 |
| ▪ Ist es möglich, das Frühstück für Hotelgäste und externe Gäste zu unterschiedlichen Preisen anzubieten? | 11 |
| ▪ Wäre es grundsätzlich möglich, ein Frühstück „to-go“ zum reduzierten Mehrwertsteuersatz anzubieten? | 11 |



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| ▪ Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden? | 11 |
| ▪ Wie sind No-Show Rechnungen und Stornorechnungen zu behandeln? | 12 |
| ▪ Ist die kostenlose Nutzung der Sauna und des Schwimmbades für Hotelgäste problematisch, wenn von externen Gästen für Sauna- und/oder Schwimmbadnutzung ein Entgelt erhoben wird? | 13 |
| ▪ Wie werden Zusatzentgelte für mitgebrachte Haustiere behandelt? | 13 |
| ▪ Wie werden Zusatzleistungen in Form von Schuhputzservice, Hemden waschen und bügeln etc. behandelt, wenn diese bislang kostenlos (im Zimmerpreis) angeboten wurden? | 13 |
| ▪ Wie werden Zusatzentgelte behandelt, die in Ferienwohnungen für die Gestellung von Bettwäsche, Handtüchern etc. und für die Endreinigung erhoben werden? | 13 |
| ▪ Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen? | 14 |

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 99201 – 0 ▪ Telefax: 0611 99201 – 22
E-Mail: info@dehoga-hessen.de

Internet: www.dehoga-hessen.de ▪ Mitgliederbereich: www.mein.dehogahessen.de



➔ Wofür gilt sieben Prozent Mehrwertsteuer?

Grundsätzlich gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen.

Die erbrachte Leistung muss also unmittelbar der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Leistungen erfüllt:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z.B. Fernsehgeräte, Radio, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

Folgende Leistungen sind keine Beherbergungsleistungen und daher nicht begünstigt:

- Überlassung von Tagungsräumen
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten
- Beförderung in Schlafwagen der Eisenbahn
- Überlassung von Kabinen auf der Beförderung dienenden Schiffen
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen



- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgabe (z.B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)

Zu den Leistungen, die unter den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent fallen gehören insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemeinen und ohne gesondertes Entgelt zugängliche Programme 82pay per view“)
- Wellnessangebote in Form von kosmetischen Behandlungen

Die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern (Sauna) im Zusammenhang einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Sportgeräten und –anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft.

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist strikt darauf zu achten, dass bestehende und künftige Angebote nicht „umsatzsteuerrechtlich optimiert“, sondern auf der Basis bestehender Kalkulationen fortgeführt werden.



➔ Ab wann gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz?

Die neue Regelung ist seit dem 01. Januar 2010 in Kraft. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Buchung, Rechnungsstellung oder Zahlung.

➔ Was bedeutet kurzfristige Beherbergung in der neuen Gesetzesvorschrift?

Grundsätzlich gilt, dass ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als „kurzfristig“ zu bezeichnen ist. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf die konkrete Dauer des Aufenthaltes eines Gastes, sondern darauf, ob ein Zimmer oder eine Ferienwohnung zur kurzfristigen Vermietung bereitgehalten wird. Wenn ein Gast beispielsweise ein Hotelzimmer für acht Monate oder ein Jahr mietet, handelt es sich dennoch um ein Hotelzimmer, das zur kurzfristigen Beherbergung bereit gehalten wird, und daher fallen sieben Prozent Mehrwertsteuer an.

Nur wenn Zimmer oder Ferienwohnungen darauf angelegt sind und ausschließlich dafür bereit gehalten werden, immer langfristig, also für mehr als sechs Monate vermietet zu werden, handelt es sich um dauerhafte Mietverhältnisse, die **umsatzsteuerfrei** sind. Vermieter, die ihre Wohnungen und Zimmer immer langfristig und daher umsatzsteuerfrei vermieten, können keine Vorsteuern bei Investitionen geltend machen, erhalten also auch keine gezahlten Umsatzsteuern von Finanzamt als Vorsteuern zurück.

➔ Wie muss das Frühstück bei der Rechnungsstellung ab dem 01. Januar 2010 gehandhabt werden?

Nebenleistungen wie das Frühstück sind zum vollen Mehrwertsteuersatz abzurechnen. Seit dem 1. Januar 2010 muss das Frühstück also auf Hotelrechnungen gesondert ausgewiesen



werden. **Eine Pauschalrechnung, die die Übernachtung inklusive Frühstück beinhaltet, kann nicht mehr ausgestellt werden.**

➔ Was ist mit dem Frühstück für Geschäftsreisende?

Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2009 konnten Dienstreisende im Rahmen der Reisekostenabrechnung bei Vorliegen einer Pauschalrechnung (Übernachtungspreis inklusive Frühstück) die Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 4,80 Euro für das Frühstück vom Arbeitgeber erstattet bekommen. Wenn das Frühstück jedoch gesondert ausgewiesen wird, besteht die Möglichkeit des pauschalierten Abzuges von 4,80 Euro nicht mehr. Mit der Mehrwertsteuersenkung alleine auf Beherbergungsleistungen kann das Frühstück nicht mehr pauschal mit der Übernachtung in Rechnung gestellt werden.

Hinsichtlich dieser Problematik haben sich verschiedene Lösungsansätze entwickelt:

➔ Business - Paket ◀

Mit „Business-Paket“ weitere Anwendbarkeit der 4,80- Euro-Regelung für Dienstreisende sichergestellt

Die Zulässigkeit der Business-Pakete ergibt sich aus der grundsätzlichen Möglichkeit, dass mehrere Leistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, zusammen gefasst werden können.

Wenn neben dem Frühstück andere Leistungen, die ebenfalls dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, in einer Pauschale in der Rechnung ausgewiesen werden, kann der Dienstreisende im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung weiterhin für das Frühstück 4,80 Euro abziehen.



Die in dem Paket neben dem Frühstück angebotene Leistung darf allerdings nicht zur Vermutung Anlass geben, dass diese Leistung privaten Zwecken des Dienstreisenden dient (etwa pay-TV, private Telefonate, Massagen).

Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung n einem Betrag ausgewiesen wird:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend.

NICHT zulässig sind Paketlösungen, in denen Leistungen enthalten sind, die den Anschein erwecken, privaten Zwecken zu dienen, wie beispielsweise Pay-TV, Massagen, Ferngespräche, Mini-Bar etc.

Beachte:

Es ist davon auszugehen, dass die Firmen und Dienstreisenden die für sie einfach handhabbare Lösung der Business-Pakete wünschen. Dies insbesondere deshalb, weil es ein Vorschlag der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft war.



Nichts desto trotz gibt es aber weiterhin die Möglichkeit für die Firmen, das Frühstück im Hotel unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Sachbezugswert abzurechnen.

➔ Anwendung des Sachbezugswertes ➔

für das Frühstück bei Dienstreisenden möglich

Bislang galt, dass der Arbeitgeber vor Antritt der Dienstreise schriftlich das Frühstück für den Arbeitnehmer im Hotel bestellen, und sich dies schriftlich vom Hotel bestätigen lassen musste.

Dann konnte für das Frühstück unter lohnsteuerrechtlichen Gesichtspunkten der Sachbezugswert (in 2010: 1,57 Euro für ein Frühstück) angesetzt werden.

Das heißt, dass dem Arbeitnehmer lediglich 1,57 Euro zufließen, die sich der Arbeitnehmer von seiner Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung abziehen muss. Der Arbeitgeber trägt in diesen Fällen die Kosten für das Frühstück und die Lohnsteuer allein. Wenn der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nicht übernehmen will, muss der Sachbezugswert auf der Lohnabrechnung aufgeführt und entsprechend Lohnsteuer abgeführt werden.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass zwingend der Arbeitgeber das Frühstück für den Arbeitnehmer bestellen muss, gibt es nun Vereinfachungsregelungen.

Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitnehmer selbst die Übernachtung und das Frühstück bucht. Die weiteren Voraussetzungen, damit eine durch den Arbeitnehmer gebuchte Übernachtung mit Frühstück als vom Arbeitgeber veranlasst gesehen wird, betreffen die Art der Buchung (z.B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels, bei spontanen Einsätzen Buchung des Hotels auch direkt durch den Arbeitnehmer möglich).



Wichtig und unbedingt zu beachten ist, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt sein muss.

Zur Information:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei Tagegeld (Mehraufwendungen für die Verpflegung) gewähren. Im § 4 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind dazu folgende Pauschalsätze festgelegt:

- a) Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden gilt ein Pauschbetrag von 24 Euro.
- b) Bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit liegt der Pauschbetrag bei 12 Euro.
- c) Bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit beträgt der Pauschbetrag 6 Euro.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber diese Sätze freiwillig verdoppeln. Die Differenz zu den gesetzlich festgelegten Sätzen ist dann vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal zu versteuern.

➔ Kleinbetragsrechnung ➔

Eine Besonderheit gilt bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbruttopreis von max. 150,- Euro.

Beispiel: Eine Übernachtung wird mit 90,- Euro kalkuliert und das Frühstück mit 10,- Euro, also ein Gesamtpreis von brutto 100,- Euro



Da der Gesamtbetrag unter 150,- Euro brutto liegt, kann die Rechnung wie folgt aussehen:

| | |
|---|------------|
| 1 Übernachtung (7% USt) mit Frühstück (19% USt) | 100,- Euro |
| darin enthaltene USt. zu 7% | 5,89 Euro |
| darin enthaltene USt. zu 19% | 1,60 Euro |

Da sich aus diesen Angaben in der Rechnung der Preis für das Frühstück ohne weiteres errechnen lässt, und das Frühstück alleine angeboten ist, **findet in diesem Fall die 4,80-Euro-Regelung für dienstreisende Mitarbeiter KEINE Anwendung.** Der Dienstreisende dürfte in diesem Falle kein Interesse an der sog. Kleinbetragsrechnung haben.

➔ **Wie ist ein Frühstück zu kalkulieren?**

Bei der Kalkulation des Preises für das Frühstück müssen zumindest die Sachkosten für das Frühstück, wie Wareneinsatz, Nebenkosten, Pacht etc. berücksichtigt werden, ggf. zuzüglich eines, wenn auch geringen, Gewinnaufschlags. Wenn das Frühstück unter dem Wert der Sachkosten angeboten wird, würde die Vermutung genährt, dass ein Teil der Frühstückskosten im Übernachtungspreis enthalten ist, was seit dem 1. Januar 2010 aufgrund der Steuerermäßigung alleine auf Beherbergungsleistungen nicht zulässig ist. Bei einer Betriebsprüfung könnte es daher zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen kommen.

➔ **Kann ein Frühstück kostenlos angeboten werden?**

Nein, ein kostenloses Frühstück, oder ein 1-Euro-Frühstück ist nicht zulässig, da der Wert des Frühstückes zumindest die Sachkosten umfasst, und entsprechend angeboten werden muss.



➔ **Ist es möglich, das Frühstück für Hotelgäste und externe Gäste zu unterschiedlichen Preisen anzubieten?**

Ja, sofern der Frühstückspreis für Hotelgäste zumindest die Sachkosten abdeckt, und die Endpreise lediglich aufgrund unterschiedlicher Gewinnaufschläge zustande kommen.

➔ **Wäre es grundsätzlich möglich, ein „Frühstück-to-go“ zum reduzierten Mehrwertsteuersatz anzubieten?**

Ja, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitnahme oder Lieferung von Lebensmitteln unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Dazu gehören allerdings KEINE Getränke. Daher ist ein Kaffee immer mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent belegt, unabhängig davon, ob er im Hotel getrunken, oder mitgenommen wird.

Weiterhin darf der Gast dieses Frühstück to-go nicht im Hotel verzehren, also weder in der Lobby noch auf seinem Zimmer, sondern er muss es tatsächlich mitnehmen, und außerhalb des Hotels verzehren. Es dürfen keinerlei Vorrichtungen vorhanden sein, die es dem Gast ermöglichen, dass Frühstück an Ort und Stelle zu verzehren, weder im Hotel, noch unmittelbar vor dem Hotel. Sonst gilt der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent.

➔ **Wie können Pauschalangebote kalkuliert und ausgewiesen werden?**

Zur mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von Pauschalangeboten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen möglich.

Wir empfehlen, im Moment keine umsatzsteuerlichen Optimierungen oder Verlagerungen vorzunehmen. Letztlich gilt, wie beim Frühstück, dass die kalkulatorischen Sachkosten für die Mahlzeiten im Preis für die Halb- oder Vollpension abgebildet werden müssen.



Selbstverständlich ist die Bewerbung von Pauschalangeboten gegenüber Verbrauchern mit einem Endpreis nicht nur weiter zulässig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Die Mehrwertsteuerdifferenzierung gilt ausschließlich bei der Rechnungsstellung.

➔ **Wie sind No-Show-Rechnungen und Stornorechnungen zu behandeln?**

Bei einer **klassischen No-Show**, also wenn der Gast nicht anreist und keine Möglichkeit hatte, gegen Zahlung eines im Voraus vereinbarten Entgelts vom Vertrag zurückzutreten, schuldet der Gast den vereinbarten Betrag abzüglich ersparter Aufwendungen.

Wenn der Gast Übernachtung mit Frühstück gebucht hatte, dann ist bei einer No-Show-Rechnung aufzusplitten nach Beherbergungsleistung und Frühstücksleistung.

Einsparungen ergeben sich bei der Beherbergung durch das nicht Reinigen müssen des Zimmers, ggf. nicht Heizen müssen, Stromersparnis, Wasserersparnis etc., und beim Frühstück wegen des nicht Verzehens der Speisen etc.

Zukünftig ist es sicher nicht zu beanstanden, wenn der Hotelier von beiden Leistungen jeweils den gleichen Prozentsatz in Abzug bringt. Also beispielsweise beim Frühstück zehn oder 20 Prozent und denselben Prozentsatz bei der Übernachtung.

Für das Frühstück sind 19% Mehrwertsteuer und für die Beherbergungsleistung 7% Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Anders zu behandeln sind echte Storno-Rechnungen. Wenn vereinbart ist, dass der Gast das gebuchte Zimmer mit Frühstück gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts, üblicherweise ein Prozentsatz des vereinbarten Preises, stornieren kann, ist die darauf geleistete Zahlung ein pauschalierter Schadenersatz. Dieser ist nicht steuerbar. Die Rechnung ist ohne Mehrwertsteuer auszuweisen.



➔ Ist die kostenlose Nutzung der Sauna und des Schwimmbades für Hotelgäste problematisch, wenn von externen Gästen für Sauna- und/oder Schwimmbadnutzung ein Entgelt erhoben wird?

Nein, denn die Sauna- und Schwimmbadnutzung unterliegt dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Daher kann für Hotelgäste die Nutzung der Sauna oder des Schwimmbades im Übernachtungspreis enthalten sein.

Anders verhält es sich bei weitergehenden Wellness-Angeboten, wie beispielsweise kosmetische Anwendungen, Maniküre oder Schlammbädern, die jeweils dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, und daher in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden müssen.

➔ Wie werden Zusatzentgelte für mitgebrachte Haustiere (z.B. Hunde) behandelt?

Sofern für mitgebrachte Haustiere ein Zusatzentgelt erhoben wird, unterliegt dieses ebenfalls dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent.

➔ Wie werden Zusatzleistungen in Form von Schuhputzservice, Hemden waschen und bügeln etc. behandelt, wenn diese bislang kostenlos (im Zimmerpreis enthalten) angeboten wurden?

Die Entgelte für derartige Leistungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen, weil sie dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen.



➔ **Wie werden Zusatzentgelte behandelt, die in Ferienwohnungen für die Gestellung von Bettwäsche, Handtüchern etc. und für die Endreinigung erhoben werden?**

Bettwäsche, Handtücher und dergleichen dienen unmittelbar der Beherbergung und sind daher mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz anzusetzen. Dies gilt auch für die Reinigung der gemieteten Räume. Daher können diese Leistungen auch im Übernachtungsentgelt als Pauschale enthalten sein.

➔ **Was ist in der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern und Incomingagenturen zu berücksichtigen?**

Zu den in den letzten Wochen geäußerten Bedenken einzelner Incomingagenturen gegen die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes ist folgendes zu sagen:

Die Agenturen gehen von der irrtümlichen Annahme aus, dass sie die Hotelleistungen mit einem Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent einkaufen und diese mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent weiterverkaufen müssen.

Die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung an andere Unternehmer (z.B. Reiseveranstalter) unterliegt ebenfalls der Steuerermäßigung.

Soweit Reiseleistungen der Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen, gelten sie gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG als eine einheitliche sonstige Leistung. Eine Reiseleistung unterliegt als sonstige Leistung eigener Art auch hinsichtlich ihres Beherbergungsanteils



nicht der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Das gilt auch, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtungsleistung besteht.
